

Gut versichert ? Folge 52

Kontopfändungsschutz auch für Versicherungen

Das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes ist zum 1. Juli 2010 in Kraft getreten. Sinn dieser Neuregelung ist es, Menschen in finanzieller Notlage, die von Pfändungen betroffen sind, zumindest die Möglichkeit zu lassen, Miete, Strom, Wasser und Versicherungsbeiträge weiter begleichen zu können, so Mario Penack (Versicherungsmakler), Pressesprecher des Maklerverbundes CHARTA Börse für Versicherungen AG, in Frankfurt (Oder).

Bisher waren die Konten komplett gesperrt, sofern sie der Pfändung unterlagen. Geschützt ist ein monatlicher Basisfreibetrag von 985,15 Euro. Zumindest dieser Betrag, der bei Unterhaltspflichten noch etwas höher ist, darf nicht gepfändet werden, sofern er auf einem Pfändungsschutzkonto liegt. Ein solches Girokonto müssen Banken und Sparkassen auf Verlangen ihrer Kunden einrichten.